

# LIZENZBEDINGUNGEN (Stand: 13.01.2023)

der STAR ELECTRONICS GmbH & Co. KG, Jahnstraße 86, 73037 Göppingen,

für die *Software FL3X Config*

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Lizenzbedingungen gelten für die Nutzung der *Software FL3X Config*.

## § 2 Gegenstand der Lizenzbedingungen

Lizenzgegenstand ist die Überlassung der *Software FL3X Config* in der kostenlosen *Basic*-Version sowie die Überlassung der *Software FL3X Config* in den kostenpflichtigen *Professional*- oder *Enterprise*-Versionen [nachfolgend: Komfortversionen] nebst Einräumung der zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe des § 4.

## § 3 Definitionen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haben die nachfolgenden Begriffe der Lizenzbedingungen die folgenden Bedeutungen:

### ***Anwenderdokumentation***

Inhaltliche und technische Beschreibung der *Software FL3X Config*. Mit der Installation der *Software FL3X Config* steht dem Kunden die Anwenderdokumentation als PDF-Dokument zur Verfügung.

### ***Einzelplatzlizenz***

Bei den Komfortversionen des Lizenzgegenstands kann der Kunde alternativ eine Einzelplatzlizenz (*Local-Licence*) oder eine Netzwerklizenz (*Floating-Licence*) bestellen. Bei der Einzelplatzlizenz kann der Kunde die Komfortversionen auf einem Computer (Arbeitsplatz) auszuführen, der bei Vertragsanbahnung vom Kunden bestimmt wird (festgelegter Arbeitsplatz) oder über einen *Dongle* mit Lizenzfreischaltung verfügt (wechselnder Arbeitsplatz). Der *Dongle* ist eine *Hardware*-Komponente, die die Funktionen der Komfortversionen des Lizenzgegenstands für den Computer (Arbeitsplatz) freischaltet, an dem die Komponente angeschlossen wird.

### ***Endgeräte***

Gemeint sind elektromechanische Endgeräte, die von STAR hergestellt werden (insbesondere die Endgeräte der *FL3X*-Reihe: *FL3X Device*, *FL3X Interface* und *FL3X System*) und in der Regel ohne *Software* von STAR nicht funktionstüchtig sind. Die Endgeräte im Sinne dieser Lizenzbedingungen werden in der Anwenderdokumentation bestimmt.

**Kunde**

Der jeweilige Vertragspartner von STAR als Lizenznehmer.

**Lizenzcontainer**

Datei, die von STAR per E-Mail an den Kunden versendet wird. Mit dieser Datei können die Komfortversionen des Lizenzgegenstands freigeschaltet werden.

**Netzwerklicenz**

Bei den Komfortversionen *des* Lizenzgegenstands kann der Kunde alternativ eine Einzelplatzlizenz (*Local-Licence*) oder eine Netzwerklicenz (*Floating-Licence*) bestellen. Die Netzwerklicenz ermöglicht es dem Kunden im Netzwerk von mehreren Computern (Arbeitsplätzen) aus gleichzeitig auf die Komfortversionen des Lizenzgegenstands zuzugreifen und diese zu nutzen. Die Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig auf die Komfortversionen des Lizenzgegenstands zugreifen können, bestimmt sich nach der Parteivereinbarung, welche die Auftragsbestätigung dokumentiert.

**Software**

Programme und Anwendungen, welche die Computer des Kunden funktionstüchtig machen. Hierzu zählt insbesondere die *Software FL3X Config*.

**Software FL3X Config**

Von STAR entwickelte Software. Die Anwenderdokumentation enthält eine inhaltliche und technische Beschreibung der *Software FL3X Config*. Mit der *Software FL3X Config* kann der Kunde eine Konfigurationsdatei auf seinen Computern erstellen, die sodann auf ein oder mehrere Endgerät(e) der *FL3X*-Reihe von STAR übertragen und bei Vorhandensein einer kostenpflichtigen *Runtime*-Lizenz dort genutzt werden können.

**STAR**

STAR ELECTRONICS GmbH & Co. KG.

Jahnstraße 86, 73037 Göppingen (Deutschland)

Registergericht: Ulm, HRA-Nr. 721096

[www.flex-product.com](http://www.flex-product.com)

**Update**

Die Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie funktionale Verbesserungen oder Anpassungen der *Software FL3X Config* in einer einzigen Lieferung.

#### **§ 4 Lizenzmodell**

- (1) Mit *Download* der *Software FL3X Config* in der kostenlosen *Basic*-Version über die *Homepage* von STAR kann der Kunde diese auf dessen Computer(n) nutzen. Leistungsrechte des Kunden oder Leistungspflichten von STAR werden dadurch nicht begründet, es sei denn, die vorliegenden Lizenzbedingungen bestimmen etwas anderes. Leistungspflichten des Kunden bestimmen sich ebenfalls nach den vorliegenden Lizenzbedingungen.
- (2) Mit vollständiger Zahlung des Nutzungsentgelts nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 räumt STAR dem Kunden das nicht-ausschließliche und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht ein, die bestellte Komfortversion des Lizenzgegenstands auf dessen Computer(n) zu nutzen, und diese nach Maßgabe des § 9 pflegen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit (siehe § 5 Absatz 3) werden die Komfortversionen des Lizenzgegenstands automatisch gesperrt und die *Software FL3X Config* kann nur noch in der kostenlosen *Basic*-Version genutzt werden.
- (3) Der Kunde erhält bei den Komfortversionen des Lizenzgegenstands nach seiner Wahl entweder eine Einzelplatzlizenz oder eine Netzwerklizenz. Die vom Kunden zu wählende Lizenzvariante und deren Bedingungen ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen, welche die Parteivereinbarung dokumentiert.
- (4) Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte behält STAR alle Rechte an dem Lizenzgegenstand und am Lizenzcontainer.

#### **§ 5 Vertragsschluss und Vertragslaufzeit**

- (1) Bei den kostenpflichtigen Komfortversionen des Lizenzgegenstands sind alle Angebote von STAR freibleibend. Dagegen ist die Bestellung des Kunden in Textform ein verbindliches Angebot, welches STAR innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer digitalen Auftragsbestätigung annehmen kann. Mit digitaler Zusendung der Auftragsbestätigung, welche die Parteivereinbarung dokumentiert, kommt ein Vertrag mit wechselseitigen Leistungspflichten und Leistungsrechten zwischen dem Kunden und STAR zustande und tritt in Kraft.
- (2) Verträge, die die kostenpflichtigen Komfortversionen des Lizenzgegenstands zum Inhalt haben, haben eine variable Laufzeit. Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach der Parteivereinbarung, die in der Auftragsbestätigung dokumentiert wird. Die Laufzeit der Lizenz (Berechtigung zur Nutzung der Komfortfunktionen des Lizenzgegenstands) beginnt mit Zusendung des Lizenzcontainers.
- (3) Bei Verträgen, die die kostenpflichtigen Komfortversionen des Lizenzgegenstands zum Inhalt haben, ist das ordentliche Kündigungsrecht während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der STAR zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die von STAR eingeräumten Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Komfortversionen des Lizenzgegenstands über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine

Abmahnung von STAR hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Eine Kündigung bedarf der Textform. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde den Lizenzcontainer sowie erstellte Sicherungskopien hiervon zu löschen.

## **§ 6 Leistungen von STAR**

- (1) STAR stellt dem Kunden die *Software FL3X Config* in der *Basic*-Version kostenlos zum *Download* über das Onlineportal bereit. Diese Leistungspflicht besteht nicht bei einem bloßen Nutzungsverhältnis im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Bei Verträgen, die die kostenpflichtigen Komfortversionen des Lizenzgegenstands zum Inhalt haben, erhält der Kunde mit Zahlung des Nutzungsentgelts nach § 7 Absatz 1 von STAR eine E-Mail mit einem Lizenzcontainer, mit dem die Funktionen der Komfortversionen des Lizenzgegenstands freigeschaltet werden.
- (3) Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der Kunde keinen Anspruch auf die Überlassung des Quellcodes oder von Teilen des Quellcodes. Eine Rückübersetzung des Objektcodes ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69e UrhG zulässig; weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.
- (4) STAR schuldet keine Installation oder Konfiguration der *Software FL3X Config* auf den Computern des Kunden; für diese ist der Kunde allein verantwortlich. Genauso wenig schuldet STAR eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden, es sei denn die Vertragsparteien haben diesbezüglich eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen.
- (5) STAR kann die *Software FL3X Config* bei allen Versionen jederzeit auf freiwilliger Basis aktualisieren bzw. weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen [**Instandhaltung durch Updates**].

## **§ 7 Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist bei einem Vertrag, die die kostenpflichtigen Komfortversionen des Lizenzgegenstands zum Inhalt haben, verpflichtet, ein einmaliges Nutzungsentgelt nebst jeweils gültiger Umsatzsteuer zu bezahlen, welches der Auftragsbestätigung zu entnehmen ist, die die Parteivereinbarung dokumentiert. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist das Nutzungsentgelt mit Zugang der Auftragsbestätigung sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Mit Verzugsseintritt ist die Geldschuld gem. § 288 BGB zu verzinsen.
- (2) Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Komfortversionen des Lizenzgegenstands nur im vertraglich vereinbarten Umfang genutzt werden. Zur vertragsgemäßen Nutzung gehören neben *Download* und Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen sowie das Ausführen der *Software FL3X Config* auf dem jeweiligen Computer des Kunden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die *Software FL3X*

*Config* in einem sicherheitskritischen Bereich einzusetzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die *Software FL3X Config* zu bearbeiten oder zu dekompileieren. Im Übrigen richtet sich Art und Umfang der vertraglichen Nutzung nach der Parteivereinbarung, die durch die Auftragsbestätigung dokumentiert wird, sowie der Anwenderdokumentation. Die Pflichten nach diesem Absatz bestehen auch dann, wenn der Kunde die *Software FL3X Config* in der kostenlosen *Basic*-Version im Sinne des § 4 Absatz 1 nutzt.

- (3) Die Speicherung und Vervielfältigung des Lizenzcontainers auf einem verkörperten oder sonstigen Datenträger ist nur für den eigenen internen Gebrauch gestattet. Der Kunde hat auf Sicherungskopien des Lizenzcontainers einen Urheberrechtsvermerk sichtbar anzubringen. Der Lizenzcontainer und etwaige Sicherungskopien sind nach Ende der Vertragslaufzeit zu löschen. Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf den Lizenzcontainer oder (verkörperte) Sicherungskopien zugreifen können. Die Kosten für diese Vorsorgemaßnahmen trägt der Kunde. Ein unberechtigter Zugriff ist STAR unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Kunde wird es STAR auf dessen Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Komfortversionen des Lizenzgegenstands zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde STAR Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch STAR oder eine von STAR benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. STAR darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. STAR wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten STAR. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung, der Anwenderdokumentation und dem Lizenzgegenstand enthaltenen Schutzvermerke wie Copyrightvermerke und andere Rechtsvorbehalte zu beachten und unverändert beizubehalten. Der Kunde verpflichtet sich zudem, die Drittanbieter-Nutzungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten, die über die folgende *Website* abgerufen werden können: [www.flex-product.com/de/produktlizenzen](http://www.flex-product.com/de/produktlizenzen). Die Pflichten nach diesem Absatz bestehen auch dann, wenn der Kunde die *Software FL3X Config* in der kostenlosen *Basic*-Version nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 nutzt.

## **§ 8 Weitergabe des Lizenzcontainers an Dritte**

- (1) Der Kunde ist berechtigt, den Lizenzcontainer für die Komfortversionen des Lizenzgegenstands nebst Auftragsbestätigung an einen Dritten weiterzugeben, soweit der Kunde STAR den Namen und die vollständige Adresse des Dritten in Textform mitteilt und sich der Dritte gegenüber STAR in Textform verpflichtet, die Pflichten und Obliegenheiten der Auftragsbestätigung, der Anwenderdokumentation und der vorliegenden Lizenzbedingungen zu übernehmen und einzuhalten. Die Berechtigung zur Weitergabe

des Lizenzcontainers erstreckt sich nicht auf geänderte oder bearbeitete Fassungen des Lizenzcontainers.

- (2) Mit der Weitergabe des Lizenzcontainers und der dazugehörigen Unterlagen unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 übernimmt der Dritte den Vertrag und tritt damit an die Stelle des Kunden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Weitergabe in einer zeitweisen Überlassung besteht.
- (4) Für nachfolgende Weitergaben des Lizenzcontainers gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Verstößt der Kunde gegen seine Pflichten aus Absatz 1, werden sämtliche erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an STAR zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Komfortversionen des Lizenzgegenstands unverzüglich und vollständig einzustellen, sowie den Lizenzcontainer und gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien zu löschen.

## **§ 9 Softwarepflege**

- (1) STAR unterstützt und berät den Kunden hinsichtlich der Ausführung oder Fehlerbehebung der Komfortversionen des Lizenzgegenstands telefonisch oder per E-Mail (Support). STAR ist vertraglich nicht verpflichtet, die telefonische Erreichbarkeit des Fachpersonals während der Service-Zeiten sicherzustellen. Der genaue Umfang des Supports bestimmt sich nach der Parteivereinbarung, die in der Auftragsbestätigung dokumentiert wird.
- (2) Beim Lizenzgegenstand in der kostenlosen *Basic*-Version nach § 4 Absatz 1 besteht keine Verpflichtung zur Softwarepflege nach § 9.
- (3) STAR wird den Kunden auch über die Regelung in § 9 hinaus unterstützen, sofern die Parteien hierzu eine gesonderte vertragliche Vereinbarung abschließen.

## **§ 10 Gewährleistung**

- (1) Bei der Gewährung der Nutzung der Komfortversionen des Lizenzgegenstands gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB). Bei der Pflege der Komfortversionen des Lizenzgegenstands gemäß § 9 gelten die Gewährleistungsvorschriften des Dienstvertragsrechts (§ 611 ff. BGB). Eine Sach- und Rechtsmängelgewährleistung für die kostenlose Nutzung der *Basic*-Version des Lizenzgegenstands ist ausgeschlossen, sofern sich keine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 ergibt.
- (2) STAR leistet während der Vertragslaufzeit Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Komfortversionen des Lizenzgegenstands sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der

Komfortversionen des Lizenzgegenstands bestimmt sich abschließend nach der Parteivereinbarung, die in der Auftragsbestätigung dokumentiert wird, und der Anwenderdokumentation. Die Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz Komfortversionen des Lizenzgegenstands einschließlich der durch deren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse liegt allein beim Kunden. Während der Vertragslaufzeit auftretende Sach- und Rechtsmängel wird STAR in angemessener Zeit beseitigen. STAR genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, sofern *Updates* auf der Homepage zum *Download* bereitgestellt werden und dem Kunden *Support* zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

- (3) STAR erfüllt die Gewährleistungspflichten während der üblichen Arbeitszeiten; insoweit entstehen für den Kunden keine Kosten. Soll STAR Gewährleistungspflichten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erfüllen, so ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zum Ausgleich der anfallenden Mehrkosten erforderlich. Eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zum Ausgleich der anfallenden Mehrkosten ist auch dann erforderlich, wenn STAR auf Aufforderung des Kunden Arbeiten zur Mängelbeseitigung erbringt, obwohl der Kunde nach dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch hierauf hat.
- (4) Der Kunde hat STAR jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls ist der Kunde STAR zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet und die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Dabei beschreibt der Kunde den Mangel präzise und detailliert hinsichtlich der Bedingungen, unter denen er auftritt, und schildert dessen Symptome. Eine mündliche Meldung ist möglich, wenn die Meldung binnen zweier Werktagen in Textform nachgeholt wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige; die Beweislast hierfür trifft den Kunden.
- (5) Mängel, die der Kunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellen konnte, meldet er STAR unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform. Auch diese Mängelrüge muss entsprechend Absatz 4 detailliert erfolgen und kann bei mündlicher Rüge binnen zwei Werktagen in Textform nachgeholt werden. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, STAR nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen der Komfortversionen des Lizenzgegenstands von der Anwenderdokumentation zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Insbesondere hat der Kunde STAR den zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf den Computer des Kunden, auf dem die Komfortversionen des Lizenzgegenstands ausgeführt wird, zu ermöglichen. Hierzu gewährt der Kunde STAR den für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu seinen Geschäftsräumen in den Geschäftszeiten und stellt die erforderlichen technischen Einrichtungen und Datenverbindungen bereit. In dringlichen Angelegenheiten gewährleistet der Kunde einen Zugang auch jenseits der üblichen Geschäftszeiten.
- (7) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen.
- (8) Die verschuldensunabhängige Gewährleistung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

- (9) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Pflichten aus § 7 Absatz 2 und 5 verletzt hat.
- (10) Die vorstehenden Einschränkungen der Gewährleistungspflicht gelten nicht in Fällen, in denen STAR eine Garantie für die Beschaffenheit der Komfortversionen des Lizenzgegenstands übernommen oder Mängel arglistig verschwiegen hat.

## **§ 11 Haftung**

- (1) STAR haftet unbeschränkt:
- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist;
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Im Übrigen ist eine Haftung von STAR ausgeschlossen. Eine Haftung ist **insbesondere** ausgeschlossen, wenn es um die Nutzung der kostenlosen Basic-Version des Lizenzgegenstands geht, soweit keiner der folgenden Fälle gegeben ist:
- Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (3) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von STAR.

## **§ 12 Geheimhaltung**

- (1) Die Geheimhaltungspflichten beider Vertragsparteien ergeben sich aus einer gesonderten vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarung. Haben die Vertragsparteien keine gesonderte vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen, gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder durch eine Vertragspartei als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise in Textform gekennzeichnet sind, oder Informationen, die gemäß den Umständen ihrer Offenlegung von der empfangenen Vertragspartei vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind.



- (3) Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich (a.) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden einer Vertragspartei und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (b.) Stand der Technik sind oder werden, (c.) der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, was durch Unterlagen bewiesen werden muss, die eine solche Kenntnis belegen, (d.) der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, (e.) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der jeweilige Informationsempfänger. In jedem Fall ist die jeweils betroffene Vertragspartei rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren, soweit dies möglich ist.
- (4) Beide Vertragsparteien werden angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei treffen. Beide Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Organen, Mitarbeitern, Beratern oder Subunternehmern nur offen legen vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, der die Empfänger dann entsprechend zu unterwerfen sind.

### **§ 13 Rangfolge**

- (1) Die anlässlich des Vertrages zwischen dem Kunden und STAR geltenden Bestimmungen stehen in der folgenden Rangfolge:
- Auftragsbestätigung für den Lizenzgegenstand
  - Lizenzbedingungen des Lizenzgegenstands
  - Anwenderdokumentation der *Software FL3X Config*

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten Bestimmungen. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

- (2) Entgegenstehende oder abweichende Lizenz- oder Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn STAR diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

### **§ 14 Sonstiges**

- (1) Die Vertragsparteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Sofern und, soweit STAR im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Vertragsparteien vor Beginn der Verarbeitung einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Absatz 3 DS-GVO abschließen.
- (2) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass der Lizenzgegenstand Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung des Lizenzgegenstands oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von STAR steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Durch Ausführung des überlassenen Lizenzgegenstands kann der Kunde eine Konfigurationsdatei erstellen, deren Nutzung auf einem oder mehreren Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe von STAR im Zusammenspiel mit den Computern des Kunden vorgesehen ist. Die Übertragung und Ausführung (Nutzung) der Konfigurationsdatei auf einem oder mehreren Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe bedarf gegebenenfalls einer kostenpflichtigen *Runtime*-Lizenz. Ob eine solche kostenpflichtige *Runtime*-Lizenz im Einzelfall erforderlich ist, kann der Anwenderdokumentation entnommen werden. Weitere Einzelheiten sind den allgemeinen Lizenzbedingungen der STAR ELECTRONICS GmbH & Co. KG, Jahnstraße 86, 73037 Göppingen, für die *Runtime*-Lizenz zu entnehmen.

- (4) Auf Verträge über den Lizenzgegenstand ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Göppingen, sofern jede Vertragspartei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen aus irgendeinem Grund allgemein oder für den Einzelfall unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt das dispositive Recht. Wenn und insoweit das dispositive Recht keine Regelung für den entsprechenden Vertragstyp oder als Ersatzlösung für die als unwirksam Lizenzklausel zur Verfügung stellt, werden sich die Vertragsparteien bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem ursprünglich angestrebten Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.